

Abwägungsprotokoll
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Windfeld Basedow II – Weinberg“ (Aufhebungssatzung)

über die während der Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf der Aufhebung des vBP/VEP.

In der Zeit vom 22.04.2013 bis 24.05.2013 fand die Behördenbeteiligung, Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Die Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.05.2013 am 21.06.2013 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Aufstellung der mit Schreiben vom 22.04.2013 beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am:
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6	27.05.2013
2.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabt. Ost	29.05.2013
3.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR	-
4.	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	22.05.2013
5.	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt und Fachämter	27.05.2013
6.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim/ Regionalvorstand	22.05.2013
7.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung	-
8.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege	-
9.	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege	-
10.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Ost, Ebw.	06.06.2013
11.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Informations- und Anschlusswesen	28.05.2013
12.	Kabelservice Prenzlau GmbH	-
13.	Uckermärkische Dienstleistungs GmbH	-
14.	E.ON edis Energie AG Regionalbereich Ost Bbg.	27.05.2013
15.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.04.2013
16.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.05.2013
17.	Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw.	-
18.	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR	-
19.	GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG	21.05.2013
20.	Liegenschafts-und Bauamt Bernau	-
21.	Landesamt für Bauen und Verkehr/ Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41	23.05.2013
22.	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-

Anlage 1 zur DS 71/2013

23.	Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg.	-
24.	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	-
25.	Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark	-
26.	Kreishandwerkerschaft Uckermark	-
27.	Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder	-
28.	Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH	-
29.	Wehrbereichsverwaltung Ost	13.05.2013
30.	Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr	22.05.2013
31.	Gemeinde Nordwestuckermark	-
32.	Gemeinde Uckerland	-
33.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	05.06.2013
34.	Landesbetrieb Forst Bbg.	06.05.2013
35.	Seniorenbeirat	-
36.	Beirat für Menschen mit Behinderungen	-
37.	Grundstückseigentümer 1*	-
38.	Grundstückseigentümer 2*	-
39.	Grundstückseigentümer 3*	-
40.	Grundstückseigentümer 4*	-

* Die Namen der Grundstückseigentümer wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

I. Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege
Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege
Kabelservice Prenzlau GmbH
Uckermärkische Dienstleistungs mbH
Bbg. Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Ebw.
Gemeinde Uckerland
Seniorenbeirat
Beirat für Menschen mit Behinderungen
Grundstückseigentümer 1
Grundstückseigentümer 3

Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Bbg. LBGR
Liegenschafts- und Bauamt Bernau
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenverwaltungs und -verwertungs GmbH, NL Bbg.
Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark
Polizeipräsidium Frankfurt/O. Schutzbereich Uckermark
Kreishandwerkerschaft Uckermark
Ind.- und Handelskammer Frankfurt/Oder
Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH
Grundstückseigentümer 2
Grundstückseigentümer 4

II. Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Uckermark 27.05.2013 AZ: 63-00911-13-46</p>	<p>Unabhängig davon, dass zunächst mit der Aufhebung des Planes unmittelbar keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, sind die mittelbaren Auswirkungen darzustellen. Eine Prognose der mittelbaren Auswirkungen dieser Aufhebung ist nur auf der Grundlage einer korrekten dem Vorhaben angemessenen Bestandsaufnahme nachvollziehbar möglich. Demnach ist der Verzicht auf die Bestandsaufnahme fachlich unkorrekt und mit den angegebenen Gründen aus Sicht der UNB unverständlich. Vielmehr wäre es zumutbar und verhältnismäßig an dieser Stelle aus gutachterlicher Sicht den derzeitigen Zustand der einschlägigen Schutzgüter bzw. die derzeitige Situation im Plangebiet und darüber hinaus zu erfassen und zu bewerten. Ausgehend davon würden die prognostizierten Auswirkungen, auch ohne konkrete Angaben zu den möglichen Standorten von Windkraftanlagen der neuen Generation, die erst durch die Aufhebung des VEP/VBP möglich werden, deutlich und können angemessen in der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass ausgehend von den tierökologischen Abstandskriterien (TAK), auch ohne Angaben zu konkreten Standorten von Windkraftanlagen, wegen der überschaubaren Größe des Plangebietes eine überschlägige Prognose für die Fauna möglich ist.</p> <p>Die Alternative zur Änderung des VBP, obwohl durchaus denkbar, wurde ohne Angabe von Gründen nicht betrachtet.</p>	<p>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Eine Bestandsaufnahme wurde dem Umweltbericht hinzugefügt. Außerdem wurden im Umweltbericht Prognosen zur Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Fauna ergänzt. Die Alternative zur Änderung des vBP/VEP wird nun ebenfalls im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der angepasste Umweltbericht wurde der uNB nochmals zur Verfügung gestellt. Im Schreiben vom 05.07.2013 heißt es: „Mit der ergänzten Bestandsdarstellung und Alternativenbetrachtung wurde das Abwägungsmaterial zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses formal rechtskonform vervollständigt.“</p>
	<p>Die Überlassung der schwerpunktmäßigen, detaillierten Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen auf ein nachfolgendes Zulassungsverfahren ergibt sich aus der Abschichtungsregelung und ist zu akzeptieren.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan grünordnerische Maßnahmen festgesetzt worden sind, die im Zusammenhang mit den baulichen Anlagen umgesetzt wurden. Die Maßnahmen sind derzeit noch rechtlich über die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Eine weitergehende Sicherung erfolgte zum damaligen Zeitpunkt erfahrungsgemäß nicht. Vielmehr wurde in der Genehmigung nur auf die Umsetzung der Festsetzungen des VBP verwiesen. Die Aussage in der Begründung zum Hinweis des Landkreises Uckermark, wonach die im rechtskräftigen VBP/VEP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bei den Anlagenzulassungen eingriffskonkret durch die zulassende Behörde festgesetzt wurden, entspricht nicht den Tatsachen. Obwohl für den Eingriffsverursacher und dessen Rechtsnachfolger die Erhaltungspflicht für die Dauer des Eingriffs besteht (§ 15 Abs. 4 BNatSchG), ist die tatsächliche rechtliche Sicherung mit der Aufhebung des Planes nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob mit der Aufhebung des Bebauungsplanes eine weitergehende Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erfolgte in der Vergangenheit keine rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und den dazugehörigen Flächen. Die Maßnahmen sind lediglich durch textliche Festsetzung im rechtskräftigen vBP/VEP gesichert.

Aus diesem Grund wird, auch nach der Aufhebung des vBP/VEP auf eine weitergehende Sicherung der Kompensationsmaßnahmen verzichtet.

In Abstimmung mit der uNB wird in Kapitel 8 der Begründung und in den Umweltbericht folgender Hinweis aufgenommen:

Die im Plangebiet bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG zu erhalten. Bei Beseitigung ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen.

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz 29.05.2013 AZ: LUGV4RO-3700/ 374+41#103356/2013	<p data-bbox="517 304 1294 379">Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt keine planerische Nutzungssteuerung der Fläche durch die Kommune.</p> <p data-bbox="517 767 1294 959">Den Ausführungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades gefolgt. Im Genehmigungsverfahren für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen erfolgt eine Prüfung der schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Entscheidung erfolgt im gebundenen Genehmigungsverfahren.</p> <p data-bbox="517 1023 1294 1423">Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p>	<p data-bbox="1294 304 2056 715">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gründe für die erforderliche Aufhebung des Bebauungsplanes (VEP) wurden innerhalb der Begründung hinreichend erläutert. Ein sinnvolles Repowering ist innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden VEP aufgrund planungsrechtlicher Festsetzungen nicht möglich. Erst die Aufhebung der bereits festgesetzten Höhenbeschränkung führt zu einem energetisch sinnvollen Repowering. Eine Änderung des VEP wäre nicht im Sinne einer sozialgerechten Bodenordnung. Durch die Aufhebung des vBP/VEP ist eine freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet, unter Wahrung der Chancengleichheit aller im Teilplan Wind befindlichen Grundstücke, gegeben.</p> <p data-bbox="1294 767 2056 810">Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1294 1023 2056 1086">Der Hinweis wurde bereits im Entwurf berücksichtigt und in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 23.05.2013</p> <p>AZ: 41202-5.01.80/ 470vhbBPL_VP_E P-UM/13</p>	<p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weist die Obere Luftfahrtbehörde bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmung-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Das Repowering bzw. die Errichtung neuer Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens. Im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die erforderlichen Unterlagen für alle Windkraftanlagen eingereicht. Der Hinweis wurde bereits im Entwurf, im Hinblick auf zukünftige Planungen, in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.</p>
	<p>Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich bereits in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde- hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.</p>	<p>Die Wehrbereichsverwaltung Ost wurde während der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats am Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Das Vorhabengebiet liegt ca. 6 km westlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Prenzlau, außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Gemäß § 14 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Daher ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits im Entwurf, im Hinblick auf zukünftige Planungen, in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.</p>

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
E.ON edis AG 27.05.2013 AZ: NR-0/Kie	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen der E.ON edis AG. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbittet die E.ON edis AG einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird die E.ON edis AG dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung ihrer Anlagen unterbreiten. Die E.ON edis AG bittet, ihren Anlagenbestand bei der konkreten Planung zu berücksichtigen. Die allgemeine Zustimmung der E.ON edis AG zur Aufhebung des Bebauungsplanes beinhaltet keine Genehmigung zur Veränderungen/Erhöhung der elektrischen Einspeiseleistung. Hier sind gesonderte Antragsunterlagen an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde, Langewahler Straße 60 einzureichen. Nachfolgend möchte die E.ON edis AG allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigt werden sollen: 1. "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft"</p>	<p>Das Repowering bzw. die Errichtung neuer Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens. Daher kommt es durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zu keinem Eingriff in Leitungsbestände. Der Hinweis wurde jedoch, im Hinblick auf zukünftige Planungen, in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesbetrieb Straßenwesen NL Ost 06.06.2013 AZ: 412.13	Die Prüfung des eingereichten Entwurfes ergab, dass die Prüfhinweise des LS zum Vorentwurf beachtet wurden und gegen den Standort der Windkraftanlagen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Der Begründung zum Verzicht eines verkehrlichen Erschließungskonzeptes wird zugestimmt. Sollten Änderungen zur verkehrlichen Erschließung, wie zusätzliche Zufahrten an Landesstraßen erforderlich werden, so bedarf diese gemäß § 24 BbgStrG, der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde. Dem Entwurf zur Aufhebung des vBP/VEB "Windfeld Basedow II -Weinberg" wird zugestimmt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Wasser- und Bodenverband Uckerseen 22.05.2013	Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen verweist bezüglich der Stellungnahme auf sein Schreiben vom 18.12.2012.	
AZ: Schützler	Darin heißt es: „An der westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002. Der annähernde Verlauf des Gewässers ist im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Sollten in diesem Bereich Erschließungswege oder die Verlegung von Kabeltrassen geplant sein, bzw. dieses Gewässer in irgendeiner anderen Form betroffen sein, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.“	Durch die Aufhebung des rechtskräftigen vBP/VEP kommt es zu keinen Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Wehrbereichsverwaltung Ost 13.05.2013	Die Stellungnahme der WBV Ost - IUW 4 vom 14. Februar 2013 - Az 45-60-00/BB-041(13) behält weiterhin Gültigkeit.	
AZ: IUW 4/IUW 5	<p>Darin heißt es:</p> <p>„Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WKA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 206 m über Normalnull.</p> <p>Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich des Radars der Luftverteidigungsanlage CÖLPIN hinein.</p> <p>Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es dann zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird.</p> <p>Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffellung. Das bedeutet, dass zwei WKA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA.</p> <p>Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285" Ost, 53°30'30.221" Nord.“</p>	Die Aufhebung des vBP/VEP begründet keine Baumaßnahmen im Plangebiet. Der Hinweis wurde jedoch bereits im Entwurf, im Hinblick auf zukünftig potenziell durchgeführte Baumaßnahmen, in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.

Anlage 1 zur DS 71/2013

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
Landesbetrieb Forst 06.05.2013 AZ: LFB.701-7026-31-13/1	Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Hinweis: Im räumlichen Geltungsbereich des vBP/VEP ist die Waldfläche 6565 c0 mit einer Größe von 0,53 ha einbezogen. Aufgrund der Entfernung von ca. 200 m von der WKA 6 zum Wald sind keine Auswirkungen zu erwarten. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der Aufhebung des vBP/VEP "Windfeld Basedow II- Weinberg" keine Bedenken.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

TÖB	Stellungnahme	Abwägung
<p>Stadtwerke Prenzlau 28.05.2013</p> <p>AZ: TD-Bu</p>	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich eine Freileitung Mittelspannung im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP). Zu dieser Leitung ist ein Abstand von 1,5-fache des Rotordurchmessers einzuhalten. Bei näherer Bebauung ist die Freileitung durch ein Erdkabel zu ersetzen. Die Kosten hierfür sind vom Investor/Betreiber zu tragen.</p> <p>Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die SWP sind mit dem Versorger abzustimmen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.</p> <p>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der SWP ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.</p> <p>Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.</p>	<p>Das Repowering bzw. die Errichtung neuer Windkraftanlagen sind nicht Bestandteil des Aufhebungsverfahrens. Daher kommt es durch die Aufhebung des Bebauungsplanes zu keinem Eingriff in Leitungsbestände. Die Hinweise wurden jedoch, im Hinblick auf zukünftige Planungen, in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen.</p>

III. Zugestimmt, bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert, haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	wesentl. Inhalt der Stellungnahme:
Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 und 6	27.05.2013	keine Bedenken/Anregungen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.04.2013	keine Bedenken/Anregungen
Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr	22.05.2013	Verweis auf Stellungnahme der Oberen Luftfahrtbehörde
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	27.05.2013	Belange nicht berührt
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim	22.05.2013	keine Bedenken/Anregungen
GDMcom mbH für Verbundnetz Gas AG	21.05.2013	Belange nicht berührt
Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	05.06.2013	Keine Äußerung

IV. Bedenken und Anregungen der Bürger

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.